

**Bisherige Fassung:**

**§ 5 Leistungen des Trägervereins**

(1) Das Diakonische Werk xxx bestreitet grundsätzlich alle Ausgaben aus den zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Elternbeiträge, Zuschusses des Landes sowie sonstigen Leistungen Dritter). Zu den Leistungen Dritter zählen insbesondere die zugesicherten Mittel des Oberkirchenrates der Ev.-luth. Kirche in Höhe von 10 % der anerkannten Fachpersonalkosten der bisher mit 20 % bezuschussten Gruppen. Alle übrigen ungedeckten Kosten trägt die Gemeinde Rastede.

**Neue Fassung ab 01.01.2018:**

„Mit Wirkung ab dem 01.01.2018 erhält § 5 Absatz 1 des Vertrages vom 12.12.1995 in der Fassung des Vertrages vom 21.05.2007 folgende Fassung:

**§ 5 Leistungen des Trägervereins**

(1) Der kirchliche Kostenanteil für die Kindertagesstätte wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt.

Maßgebend für diesen Kostenanteil sind die Gruppen der bestehenden Einrichtung zum 01.08.2017.

Nach der gültigen Betriebserlaubnis für die o. g. Einrichtung ergeben sich zu diesem Zeitpunkt folgende

Anzahl an Gruppen:	Vor- und Nachmittagsgruppen:	x
	Kleingruppen:	x
	Ganztagsgruppen:	x

Die jährliche Zuweisung bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Einrichtung, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres (Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften, finden nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung).

Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung beim kirchlichen Zuschuss, ist für jede Einrichtung, die Teilnahme und die Fortschreibung an der Qualitätsentwicklung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Pauschale zur Zeit: - jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Einrichtung.

Differenzierung:	- Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor:	1,0
	- Kleingruppen mit dem Faktor:	0,5
	- Ganztagsgruppen mit dem Faktor:	1,5

Diese Bewertung ist unabhängig von der Art der Betreuung (Hort, Integration, Kindergarten oder Krippe).

Das Diakonische Werk xxx behält es sich vor, diesen kirchlichen Kostenanteil nach Kündigung dieses Vertrages neu zu verhandeln.“